

Offenlegung nach Art. 367k PGR

Vermögensverwalter:	swisspartners AG
Institutioneller Anleger:	An alle Anleger gemäss Art 367a Ziff. 2
Geschäftsjahr:	2023

Nach Art. 367k Abs. 1 PGR haben Vermögensverwalter gegenüber institutionellen Anlegern¹, mit denen sie eine Vereinbarung nach Art. 367i Abs. 2 PGR² geschlossen haben, jährlich offen zu legen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang steht und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt.

Dazu gehört eine Berichterstattung über:

1. die mittel- bis langfristigen wesentlichen Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind;
2. die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten;
3. den Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten; sowie
4. ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und die Frage, wie sie gegebenenfalls angewendet wird, um ihre Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zur Zeit der Generalversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde.

Zur obgenannten Offenlegung gehören nach Art. 367k Abs. 2 PGR auch Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen, in die investiert wurde, und ob und gegebenenfalls welche Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten gab und wie mit diesen umgegangen wurde.

¹ Ein "institutioneller Anleger" ist nach Art. 367a Ziff. 2 PGR: a) ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und der Rückversicherung im Sinne von Art. 13 Ziff. 7 der Richtlinie 2009/138/EG5 ausübt, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und welches nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen ist; b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/23416.

² Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers, unabhängig davon, ob mit einem Ermessenspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandates oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, [...].

Mittel- bis langfristige wesentliche Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind:

Kreditrisiken, Zinsrisiken, Währungsrisiken, Inflationsrisiken, rechtliche Risiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken und geopolitische Risiken.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Detaillierte Informationen und Angaben hierzu sind dem Vermögensreport, der Kostenaufstellung, bzw. den von der Depotbank zugestellten Dokumenten zu entnehmen.

Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten:

Es werden seitens swisspartners AG keine Stimmrechtsberater eingesetzt.

Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe:

Es wird seitens swisspartners AG keine Wertpapierleihe angewendet.

Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen:

Die Anlagephilosophie der swisspartners AG basiert auf der Grundlage eines strukturierten Anlageprozesses. Dieser Prozess gründet auf einer Kombination aus Top-Down und Bottom-Up und wird durch eine mehrstufige Risikokontrolle ergänzt. Für die Auswahl der einzelnen Anlagen stehen sowohl externes Research als auch eigene Analysen zur Verfügung.

Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit allfälligen Mitwirkungstätigkeiten:

swisspartners AG hat keine Mitwirkungstätigkeiten ausgeübt (siehe Mitwirkungspolitik).

Vaduz, den 31.12.2023